

Richtlinien für Unterstützungen an Verbandsmitglieder

An der Stiftungsratssitzung vom 11. Juli 2008 & 25. Juni 2012 sowie aufgrund der neuen, durch den Bezirksrat des Kantons Zürich genehmigte Revision unserer Statuten vom Juli 2013, gelten folgende Richtlinien.

1. Es werden nur noch Mitglieder unterstützt, die länger als vier Wochen arbeitsunfähig sind/waren.
2. Pro Woche werden CHF 800.- ausgerichtet. Angefangene Wochen werden auf- (**ab Donnerstag**) resp. abgerundet (**bis Mittwoch**).
3. In Notlagen werden, auf ein begründetes Gesuch des Verbands-Präsidenten hin, maximal CHF 7'200.- ausbezahlt. Die Interpretation der Notlage obliegt alleine dem Stiftungsrat.
4. Angehörigen eines verstorbenen Verbandsmitgliedes wird bis zum Erreichen des vollendeten 69. Altersjahres (Geburtsdatum) ein Sterbegeld von Fr. 7200.00 ausbezahlt. Verstirbt ein Verbandsmitglied vor dem vollendeten 55. Altersjahr, wird das Sterbegeld auf Fr. 9600.00 erhöht. Voraussetzung für die Ausrichtung eines Sterbegeldes ist der Nachweis des Todes durch die erforderlichen Dokumente.
5. Gesuche werden nur behandelt, wenn sie reglementskonform vom Präsidenten oder sonst einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und an den Stiftungsratspräsident gerichtet sind.
6. Sämtliche Gesuche mit den nötigen Unterlagen sind spätestens zwölf Monate nach dem Ereignis einzureichen. Danach erlöschen sämtliche Ansprüche.

Für die Richtlinien



Ruedi Gurtner, Stiftungsratspräsident